



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 03.04.2006**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **19:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier bis 18.38 Uhr
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Frau Cornelia Klima-Bunte In der Sitzung in den Rat als neues Mitglied eingeführt

Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß bis 18.35 Uhr
Frau Hiltrud Krause
Frau Elisabeth Lesting
Frau Renate Nauschütt
Herr Ralf Niebusch

Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Wolfgang Sibbing

In der Sitzung in den Rat als neues Mitglied
eingeführt

Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Mechthild Gröver
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Helmut Kröger
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Frank Siemer
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Claudia Pokolm

es fehlten entschuldigt:

Herr Michael Bunte
Herr Michael Hütig
Herr Karl-Friedrich Knop
Herr Peter Kwiotek

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. Januar 2006	6
4. Verabschiedung ausscheidender Ratsmitglieder	6
4.1. Verabschiedung von Herrn Michael Bunte als Ratsmitglied Vorlage: M 2006/013/0756	6
4.2. Verabschiedung von Frau Renate Nauschütt als Ratsmitglied Vorlage: M 2006/013/0755	6
5. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder	7
5.1. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Frau Cornelia Klima-Bunte als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte Vorlage: M 2006/013/0754	7
5.2. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Wolfgang Sibbing als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt Vorlage: M 2006/013/0753	7
6. Nachbesetzung in Gremien	8
6.1. Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung des Ratsmandates von Herrn Bunte Vorlage: B 2006/013/0758	8
6.2. Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung des Ratsmandates von Frau Nauschütt Vorlage: B 2006/013/0757	9
7. Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht Vorlage: B 2006/201/0760	10
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 Vorlage: B 2006/201/0761	13
9. Finanzplan und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2005-2009 Vorlage: B 2006/201/0762	13

10.	Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen Vorlage: B 2006/400/0737	16
11.	9. Änderung der formellen Familienpassrichtlinien Vorlage: B 2006/500/0723	21
12.	Etatberatung - Neuzusammenstellung der Familienpassleistungen 1. Zuschuss zum Mittagessen in der Offenen Ganztagschule (OGS) 2. Zuschüsse zu Klassenfahrten, Musikschulbesuch und Eigenanteil für Schulbücher 3. Zuschüsse zu Elternkursen "Starke Eltern" der Familienbildungsstätte Vorlage: B 2006/500/0721	22
13.	Förderung der Hauptschule Vorlage: B 2006/013/0759	25
14.	Mitgliedschaft in der Aktion Münsterland Vorlage: B 2006/013/0732	25
15.	Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: M 2006/201/0738	26
16.	Wirtschaftsplan 2006 Vorlage: B 2006/EBF/0741	28
17.	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oelde; Einführung einer Regelung für Brauchtumsfeuer Vorlage: B 2006/320/0718	29
18.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vorlage: B 2006/320/0726	30
19.	Offene Ganztagschule -Pädagogisches Konzept der Karl-Wagenfeld-Schule- Vorlage: B 2006/400/0747	35
20.	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2006/600/0697	35
21.	Einziehung einer Straßenfläche (Bultstraße) Vorlage: B 2006/600/0727	40
22.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde Antrag auf Änderung der Festsetzungen Vorlage: B 2006/610/0708	41

23.	Planungen im Bereich "Marburg"	42
	A) Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde	
	B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	
	C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden	
	Vorlage: B 2006/610/0717	
24.	Ortsentwicklungsplan Stromberg - Ergebnisse der Arbeitskreise	44
	Vorlage: B 2005/610/0671	
25.	Straßenbenennung im Baugebiet "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße"	45
	Vorlage: B 2006/610/0744	
26.	Verschiedenes	46
26.1.	Mitteilungen der Verwaltung	46
	Bauzeitenplan - Sanierung Gassbachsammler	46
26.1.1.	Vorlage: T 2006/013/0773	
26.2.	Anfragen an die Verwaltung	46

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die zahlreichen Zuhörerinnen und Zuhörer und die Vertreter der örtlichen Presse. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Sodann eröffnet er die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von den Einwohnern an den Rat der Stadt Oelde gestellt.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Kaup erklärt sich zu TOP 13 und Herr Hahner erklärt sich zu TOP 21 befangen. Die Beratung und Beschlussfassung der betroffenen Tagesordnungspunkte wird jeweils ohne die befangenen Ratsmitglieder erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. Januar 2006

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 23. Januar 2006.

4. Verabschiedung ausscheidender Ratsmitglieder

4.1. Verabschiedung von Herrn Michael Bunte als Ratsmitglied Vorlage: M 2006/013/0756

Herr Michael Bunte hat zum 31. März 2006 sein Ratsmandat niedergelegt. Eine Verabschiedung aus dem Rat kann heute nicht erfolgen, da Herr Bunte beruflich leider verhindert ist. Herr Bürgermeister Predeick spricht ihm seinen herzlichen Dank für seine langjährige Tätigkeit im Rat der Stadt Oelde (seit 16.10.1994) aus.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

4.2. Verabschiedung von Frau Renate Nauschütt als Ratsmitglied Vorlage: M 2006/013/0755

Frau Renate Nauschütt hat zum 01. Mai 2006 ihr Ratsmandat niedergelegt. Herr Bürgermeister Predeick spricht ihr seinen herzlichen Dank für die langjährige Tätigkeit im Rat der Stadt Oelde und den verschiedenen Gremien aus. Er würdigt ihr Engagement für Oelde und Lette. Als Auszeichnung für ihre Tätigkeit und stets gute Zusammenarbeit über knapp 3,5 Legislaturperioden (seit 01.10.1989) überreicht Herr Bürgermeister Predeick ihr die bronzene Plakette der Stadt Oelde.

Frau Nauschütt bedankt sich ihrerseits beim Rat der Stadt Oelde für die gute Zusammenarbeit über die vergangenen 16 Jahre hinweg. Beispielhaft nennt sie den Familienpass, die Landesgartenschau im Jahre 2001, das eigene Jugendamt, den Bau vieler Kreisverkehre sowie den Auepark als wichtige Entscheidungen, die vom Rat für Oelde vorbereitet und getroffen wurden. Sie wünscht dem Rat der Stadt Oelde weiterhin gute Entscheidungen zum Wohle der Stadt Oelde und deren Bürger.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

5. Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder

**5.1. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Frau Cornelia Klima-Bunte als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte
Vorlage: M 2006/013/0754**

Herr Michael Bunte hat sein Ratsmandat zum 31. März 2005 niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Demnach ist Nachfolger von Herrn Michael Bunte Frau Cornelia Klima-Bunte.

Nach § 67 Abs. 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Dazu spricht Frau Klima-Bunte folgende Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werden.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**5.2. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Wolfgang Sibbing als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt
Vorlage: M 2006/013/0753**

Frau Renate Nauschütt hat ihr Ratsmandat zum 01. Mai 2005 niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Demnach ist Nachfolger von Frau Renate Nauschütt Herr Wolfgang Sibbing.

Nach § 67 Abs. 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Dazu spricht Herr Sibbing folgende Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werden.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

6. Nachbesetzung in Gremien

6.1. Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung des Ratsmandates von Herrn Bunte Vorlage: B 2006/013/0758

A) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Bunte aus dem Rat der Stadt Oelde sind folgende Nachbesetzungen vorzunehmen:

1. **Haupt- und Finanzausschuss**
2. **Ausschuss für Familien und Soziales**
3. **Ausschuss für Umwelt und Energie**
4. **WBO Gesellschafterversammlung**
5. **Zweckverband Sparkasse**
6. **EVO Gesellschafterversammlung**

Jeweils ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Vorschlagsrecht steht gem. § 50 Abs. 3 GO NRW der CDU-Fraktion zu.

B) Frau Cornelia Klima-Bunte ist bislang als Stadtschulpflegschaftsvorsitzende sachkundige Einwohnerin mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO im **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**. Eine Umbesetzung ist hier nicht erforderlich. Frau Klima-Bunte behält ihren Status unverändert als Sachkundige Einwohnerin in ihrer Funktion als Schulpflegschaftsvorsitzende.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Nachbesetzungsregelungen:

1. Haupt- und Finanzausschuss
Die namentliche Stellvertretungsregelung entfällt. Die Stellvertretung erfolgt künftig „alphabetisch aus den Mitgliedern der Fraktion“.
2. Ausschuss für Familien und Soziales
Frau Cornelia Klima-Bunte wird als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte neues ordentliches Mitglied.
3. Ausschuss für Umwelt und Energie
Frau Cornelia Klima-Bunte wird als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte neues ordentliches Mitglied.

4. WBO Gesellschafterversammlung

Frau Cornelia Klima-Bunte wird als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte neues namentlich benanntes stellvertretendes Mitglied für Herrn Franz-Josef Helmers.

5. Zweckverband Sparkasse

Herr Daniel Hagemeyer wird neues ordentliches Mitglied (bislang Stellvertreter für Herrn Michael Bunte), Frau Cornelia Klima-Bunte wird namentlich benannte Stellvertreterin für Herr Daniel Hagemeyer.

6. EVO Gesellschafterversammlung

Herr Antonius Brinkmann wird neues ordentliches Mitglied (bislang Stellvertreter für Herrn Michael Bunte), Frau Cornelia Klima-Bunte wird namentlich benannte Stellvertreterin für Herrn Antonius Brinkmann.

Die Beschlussfassung erfolgt ohne Herrn Bürgermeister Predeick.

6.2. **Nachwahl zur Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien nach Niederlegung des Ratsmandates von Frau Nauschütt** Vorlage: B 2006/013/0757

A) Aufgrund des Ausscheidens von Frau Nauschütt aus dem Rat der Stadt Oelde sind folgende Nachbesetzungen vorzunehmen:

7. **Ausschuss für Familie und Soziales**8. **Jugendhilfeausschuss**9. **Bezirksausschuss Lette**

(stellvertretender sachkundiger Bürger für Herrn Heiner Sibbing)

10. **Rechnungsprüfungsausschuss**11. **WBO Gesellschafterversammlung**

B) Herr Wolfgang Sibbing ist außerdem bislang sachkundiger Bürger im **Ausschuss für Umwelt und Energie**. Im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 15.10.2004 hat der Rat der Stadt Oelde einstimmig beschlossen, dass dieser Ausschuss aus 13 Ratsmitgliedern und 2 sachkundigen Bürger/innen bestehen soll. Die Annahme des Ratsmandates durch Herrn Wolfgang Sibbing wirkt sich somit auf die Zusammensetzung dieses Ausschusses aus.

Es ist zu entscheiden, ob und ggf. wer als neue/r sachkundige/r Bürger/in benannt wird. Alternativ ist zu entscheiden, ob die Besetzung des Bezirksausschusses Lette auf 14 Ratsmitglieder und 1 sachkundige/n Bürger/innen geändert und ggf. welches Ratsmitglied als (neues) Mitglied benannt wird.

C) Derzeit ist Herr Michael Hütig ordentliches Mitglied im **Ausschuss für Planung und Verkehr**. Künftig soll Herr Wolfgang Sibbing ordentliches Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr sein. Herr Hütig scheidet aus diesem Gremium aus.

D) Derzeit ist Herr Ernst-Rainer Fust namentlich benannter Stellvertreter für Herrn Florian Umlauf im **Jugendhilfeausschuss**. Eine Umbesetzung soll dahingehend erfolgen, dass nunmehr Herr Andreas Fischer als namentlich benannter Stellvertreter von Herrn Florian Umlauf bestellt wird.

Jeweils ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Vorschlagsrecht zu A) bis D) steht gem. § 50 Abs. 3 GO NRW der SPD-Fraktion zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Nachbesetzungsregelungen:

1. Ausschuss für Familie und Soziales
Neue Vorsitzende wird Frau Hiltrud Krause.
Neues ordentliches Mitglied wird Herr Michael Hütig.
2. Jugendhilfeausschuss
Neuer namentlich benannter Stellvertreter für Frau Hiltrud Krause wird Herr Juan-Francisco Rodriguez-Ramos.
Neuer namentlich benannter Stellvertreter für Herrn Florian Umlauf wird Herr Andreas Fischer.
3. Bezirksausschuss Lette
Herr Wolfgang Sibbing wird als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt neues ordentliches Mitglied.
Neues stellvertretendes Mitglied für den sachkundigen Bürger Herrn Heiner Sibbing wird Herr Thomas Späker.
4. Rechnungsprüfungsausschuss
Herr Wolfgang Sibbing wird als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt neues ordentliches Mitglied.
5. WBO-Gesellschafterversammlung
Herr Wolfgang Sibbing wird als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt neues ordentliches Mitglied.
6. Ausschuss für Umwelt und Energie
Herr Michael Hütig scheidet als Ratsmitglied aus dem Gremium aus. Herr Wolfgang Sibbing verbleibt in seiner neuen Funktion als Ratsmitglied in diesem Gremium.
Neuer sachkundiger Bürger wird Herr Thomas Späker.
7. Ausschuss für Planung und Verkehr
Herr Michael Hütig scheidet aus diesem Gremium aus. Herr Wolfgang Sibbing wird neues ordentliches Mitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt ohne Herrn Bürgermeister Predeick.

7. Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht
Vorlage: B 2006/201/0760

Die Jahresrechnung 2005 wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister wie folgt festgestellt:

Haushaltsrechnung 2005 der Stadt Oelde
Ergebnis des Gesamthaushaltes

Soll- Einnahmen Verwaltungshaushalt		49.548.279,33 €
Soll- Einnahmen Vermögenshaushalt		7.589.328,23 €
 Summe Soll-Einnahmen		 57.137.607,56 €
+ Haushaltseinnahmereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		25.663,11 €
Verwaltungshaushalt	25.663,11 €	
Vermögenshaushalt	- €	
 Summe bereinigter Soll-Einnahmen		 57.111.944,45 €
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		 49.110.406,85 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		6.723.238,89 €
	(darin enthalten Überschuss gem. § 41 Abs. 3 GemHVO:	- €)
 Summe Soll-Ausgaben		 55.833.645,74 €
+ neue Haushaltsausgabereste		1.963.062,14 €
Verwaltungshaushalt	454.394,00 €	
Vermögenshaushalt	1.508.668,14 €	
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		684.763,43 €
Verwaltungshaushalt	42.184,63 €	
Vermögenshaushalt	642.578,80 €	
./ Abgang alter Kassenausgabereste		- €
Verwaltungshaushalt	- €	
Vermögenshaushalt	- €	
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben		 57.111.944,45 €
 Überschuss oder Fehlbetrag(-)		 - €
 Oelde, den 14.03.2006		 Oelde, den 14.03.2006
Aufgestellt:		Festgestellt:
 Rose		 Predeick
Kämmerer		Bürgermeister

Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Soll- Einnahmen Verwaltungshaushalt	49.548.279,33 €
Summe Soll-Einnahmen	49.548.279,33 €
+ Haushaltseinnahmereste	- €
./.. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
./.. Abgang alter Kasseneinnahmereste	25.663,11 €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	49.522.616,22 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	49.110.406,85 €
Summe Soll-Ausgaben	49.110.406,85 €
+ neue Haushaltsausgabereste	454.394,00 €
./.. Abgang alter Haushaltsausgabereste	42.184,63 €
./.. Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	49.522.616,22 €
Überschuss oder Fehlbetrag(-)	- €

Oelde, den 14.03.2006

Aufgestellt:

Rose
Kämmerer

Oelde, den 14.03.2006

Festgestellt:

Predeick
Bürgermeister**Ergebnis des Vermögenshaushaltes**

Soll- Einnahmen Vermögenshaushalt	7.589.328,23 €
Summe Soll-Einnahmen	7.589.328,23 €
+ Haushaltseinnahmereste	- €
./.. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
./.. Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	7.589.328,23 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	6.723.238,89 €
(darin enthalten Überschuss gem. § 41 Abs. 3 GemHVO:	0,00 €)
Summe Soll-Ausgaben	6.723.238,89 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.508.668,14 €

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	642.578,80 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	7.589.328,23 €
Überschuss oder Fehlbetrag(-)	- €

Oelde, den 14.03.2006
Aufgestellt:

Rose
Kämmerer

Oelde, den 14.03.2006
Festgestellt:

Predeick
Bürgermeister

Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 988.962,09 EUR, der der Rücklage zugeführt wird.

Herr Rose berichtet kurz über die wesentlichen Zahlen der Jahresrechnung 2005. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 **Vorlage: B 2006/201/0761**

und

9. Finanzplan und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2005-2009 **Vorlage: B 2006/201/0762**

Die im Rat der Stadt Oelde vertretenen Parteien halten zunächst Ihre Haushaltsreden.

Die Haushaltsreden der Fraktionen sind der Niederschrift über die Sitzung als Anlage beigelegt.

- Es gilt das gesprochene Wort. -

Beschluss zur Haushaltssatzung 2006:

Der Rat beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen folgende Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung **der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche nach § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW bis zur Umstellung auf die Doppik weiterhin Anwendung findet, hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 03. April 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	52.744.460 EUR
in der Ausgabe auf	52.744.460 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.417.680 EUR
in der Ausgabe auf	9.417.680 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **240.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
-------------------------	-----------------

§ 6

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- KU Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe.
- KW Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle.

§ 71. Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO

Im Verwaltungshaushalt sind die Ausgabehaushaltsstellen innerhalb eines Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

Davon ausgenommen sind:

- Alle Haushaltstellen der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben)
- Die in Sammelnachweisen veranschlagten Ausgaben
- Ausgabehaushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen) und
- Haushaltsstellen mit einem abweichenden Deckungsvermerk.

Die Haushaltsstellen des Sammelnachweises 1 „ Persönliche Ausgaben“ bilden einen geschlossenen Deckungsring.

Im Vermögenshaushalt gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Deckungsvermerken.

2. Zweckbindung von Einnahmen; Mehr- und Mindereinnahmen gem. § 17 GemHVO

Die Zweckbindung und die Verwendung von Mehreinnahmen bei den Einnahmeansätzen richtet sich nach Haushaltsplanvermerken.

Beschluss zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2005 - 2009:

Der Rat beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2005 – 2009 und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

**FINANZPLAN und INVESTITIONSPROGRAMM
der Stadt Oelde
für die Jahre 2005 - 2009**

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, welche nach § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in NRW bis zur Umstellung auf die Doppik weiterhin Anwendung findet, hat der Rat der Stadt Oelde am 03. April 2006

1. das **INVESTITIONSPROGRAMM** für die Jahre 2005 - 2009 als Grundlage für die Finanzplanung beschlossen.
Es ist mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

Haushaltsjahr 2005	4.656.200 EUR
Haushaltsjahr 2006	4.371.880 EUR
Haushaltsjahr 2007	3.691.150 EUR
Haushaltsjahr 2008	5.792.500 EUR
Haushaltsjahr 2009	3.527.700 EUR

2. den **Finanzplan** für die Jahre 2005 – 2009 mit nachstehenden Summen zur Kenntnis genommen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsjahr 2005	62.040.890 EUR	62.040.890 EUR
Haushaltsjahr 2006	62.162.140 EUR	62.162.140 EUR
Haushaltsjahr 2007	56.435.255 EUR	56.435.255 EUR
Haushaltsjahr 2008	58.654.905 EUR	58.654.905 EUR
Haushaltsjahr 2009	58.421.254 EUR	58.421.254 EUR

10. Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen

Vorlage: B 2006/400/0737

In den vergangenen Jahren förderte die Stadt Oelde den Sport durch direkte finanzielle Zuwendungen an die Vereine und die kostenlose Überlassung von Sportstätten. Allein der Erwachsenensport verursacht für alle Sportstätten (außer Bäder) jährliche Kosten in Höhe von 464.250,- €.

In der Finanz-, Gebühren und Zuschusskommission wurden zur Haushaltskonsolidierung in den vergangenen Monaten Vorschläge zur Reformierung des Zuschusswesens erarbeitet. In enger Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband wurden folgende Änderungen bei den Zuschussrichtlinien erarbeitet:

1.
Als Grundelement des Zuschusswesens wird die qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen festgeschrieben.
2.
Die bisherige „Pro-Kopf-Förderung“ der Sportvereine wird auf Kinder und Jugendliche begrenzt. Die Erwachsenenzuschüsse bei den Sportvereinen werden ersatzlos gestrichen.
3.
Für die Finanzierung der Kinder- und Jugendförderung der Sportvereine, Jugendmusikgruppen und Jugendchöre wurde mit allen Gremien gemeinsam ein Konzept erarbeitet, welches zum Ziel hat, dass der Stadtsportverband in Zukunft die Fördermittel ohne städtischen Zuschuss erwirtschaften muss. Dazu werden zukünftig alle Nutzer von öffentlichen Räumen, die keine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit betreiben mit einem „Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung“ belegt. Dieser wird vom Stadtsportverband erhoben. Demnach wird für Sportstätten von den entsprechenden Gruppen pro 90 Min. ein Beitrag in Höhe von 20,00 € eingezogen. Für kommerzielle Veranstaltungen wie z.B.: Konzerte in der Realschule ein Betrag in Höhe von 40,00 € je Std. festgelegt. Zahlungspflichtig sollen nicht zuletzt aus Gründen der Kostentransparenz auch die Familien-Bildungsstätte, die VHS und FORUM Oelde werden.
4.
Der Stadtsportverband muss im Kalenderjahr einen Betrag in Höhe von rund 20.000 € erwirtschaften um die angestrebte Jugendförderung refinanzieren zu können. Nach derzeitiger Kalkulation können nach o.a. Modell so rund 50.000 € erwirtschaftet werden. Der Überschuss wird jährlich an die Stadt Oelde abgeführt.

5.

Weiterhin wurden die bisherigen Zuschussrichtlinien überarbeitet. Hier wurden alle bisherigen Zahlungen angepasst. Im Durchschnitt wurden die Zuschüsse um 20 % gekürzt. Die Kürzungen betreffen die direkten Geldzahlungen wie auch die für einige Vereine gewährten Pachtkostenzuschüsse und Erbbauzinsen.

Die Leistung von Bagatellebeträgen wurde komplett gestrichen.

In den Vorberatungen in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission sowie im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wurde lediglich keine Einigkeit darüber erzielt, in welchem Umfang der Zuschuss an die Burgbühne Stromberg gekürzt werden soll.

Für den städtischen Haushalt hat das vorgeschlagene Konzept folgende Auswirkungen:

Streichung im städtischen Haushalt (Pro-Kopf-Förderung)	ca. 45.000 €
Kürzung der übrigen Zuschüsse lt. Zuschussrichtlinien Ersparnis	ca. 15.000 €
Rückzahlung Nutzungsentgelte durch den Stadtsportverband	ca. <u>30.000 €</u>
Gesamtentlastung städtischer Haushalt	ca. 90.000 €

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei 4 Enthaltungen, die folgende neue Zuschussrichtlinien zu verabschieden. Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig bei 4 Enthaltungen, dem Sportverband Oelde e.V. die Legitimation auszusprechen, für die Nutzung von städtischen Räumen und Sportplätzen einen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung zu erheben. Der finanzielle Rahmen der Erhebung ist mittels einer Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorzulegen.

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen ab 2006

(Beschluss des Rates vom)

Die Stadt Oelde zahlt freiwillige Zuschüsse an

1. die Jugendchöre und Jugendmusikgruppen,
2. die Heimatvereine,
3. die Pfingstenkranzgemeinschaften
4. die Burgbühne Stromberg
5. die karitativen Vereine und Aktivitäten und Selbsthilfegruppen,
6. die kirchlichen Volksbildungswerke und
7. die kirchlichen Büchereien,
8. Verein und Gruppen, die besondere Jubiläen feiern.

Die Stadt Oelde fördert die Arbeit der oben genannten Vereins- und Aktionsgruppen, Organisationen und Einrichtungen, da sie das Zusammenleben der in unserer Stadt Lebenden maßgeblich prägen.

Die Stadt Oelde erkennt das Ehrenamt an, welches in den genannten Vereinen und Organisationen ausgeprägt ausgeübt wird, und will durch die finanzielle Unterstützung die Arbeit der vielen weitgehend selbstlos Tätigen unterstützen. Die Stadt Oelde fördert insbesondere die Organisationen, die sich um die Kinder- und Jugendarbeit und –betreuung kümmern, zumal sie eine hoch zu bewertende und in die Zukunft weisende Sozialarbeit übernehmen.

Die Stadt Oelde erwartet allerdings auch, dass bei Beantragung von Zuschüssen für Bau- und Renovierungsmaßnahmen insbesondere im Sportbereich von den Vereinsmitgliedern Eigenleistungen in angemessener Weise eingebracht werden.

Die hier genannten finanziellen Zuschüsse an die Vereine und Organisationen können nur ausgezahlt werden, wenn die allgemeine Haushaltslage der Stadt die Bereitstellung der Mittel erlaubt und die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

Auszahlungstermin ist in der Regel der 16.08. eines jeden Jahres.

Die Stadt Oelde fördert in folgender Weise:

1. Die Tennisvereine erhalten zur Unterhaltung ihrer Sportanlagen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 280,00 € je Platz.
2. Zur laufenden Unterhaltung ihrer Anlagen erhalten der Reitverein Geisterholz und der Reit- und Fahrverein Oelde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 620,00 € .
3. Der Reitverein Geisterholz erhält einen städtischen Zuschuss in Höhe von 1.456,00 € für die angepachteten Privatflächen zur Größe von 18.200 m².
4. Der Reit- und Fahrverein Oelde erhält einen städtischen Zuschuss in Höhe von z.Zt. 3.417,17 Euro, indem die Stadt Oelde auf 80 % eines Pachtzinses verzichtet, den der Reit- und Fahrverein Oelde aufgrund des am 30.05.1996 zwischen der Stadt Oelde und dem Reit- und Fahrverein Oelde geschlossenen Vertrages an die Stadt Oelde zu zahlen hat (Zahlung Verein dann: 854,30 €).
5. Der Tennisverein Sünninghausen erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80 % der Erbbauzinsen, die an die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Sünninghausen für die Bereitstellung von 4.850 m² zu zahlen sind. Die jährlichen Erbbauzinsen betragen z.Zt. 663,75 Euro. (Zahlbetrag Stadt dann: 531,00 €)
6. Der Tennisverein Blau-Weiß Oelde erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80 % der Erbbauzinsen, die an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes für die Bereitstellung von 16.500 m² zu zahlen sind. Die jährlichen Erbbauzinsen betragen z.Zt. 3116,51 Euro. (Zahlbetrag Stadt dann: 2.493,20 €).
7. Der Tennisverein Lette erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80 % der Erbbauzinsen, die an den Grundstücksinhaber Westermann für die Bereitstellung von 3.040 m² zu zahlen sind. Die jährlichen Erbbauzinsen betragen z.Zt. 614,09 Euro. (Zahlbetrag Stadt dann: 491,27 €).
8. Der Tennisverein Stromberg erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80 % der Erbbauzinsen, die an den Grundstücksinhaber Loddenkemper für die Bereitstellung von 8.429 m² zu zahlen sind. Die jährlichen Erbbauzinsen betragen z.Zt. 1.734,05 Euro. (Zahlbetrag Stadt dann: 1.387,24 €).
9. Der Tennisclub Oelde 1890 erhält einen jährlichen Zuschuss von z.Zt. 827,94 Euro für 5.371 m², indem die Stadt Oelde auf 80 % Erstattung der Pachtzinsen, die der Verein an die Stadt Oelde zu zahlen hat, verzichtet.(Zahlung Verein dann: 206,99 €).
10. Der Sportkegelverein Oelde erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 € zur Finanzierung der Kegelbahn.
11. Der Stadtsportverband erhält für seine Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.
12. Die Spielvereinigung Oelde 1990 e.V. erhält als Zuschuss für die durchgeführten Übungseinheiten, insbesondere im Zuge der Jugendförderung, einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Übungseinheit. Die Bezuschussung der Übungseinheiten ist auf 1760 Einheiten/Jahr begrenzt und beläuft sich auf maximal 44.000 Euro jährlich.

13. Der Sportclub Germania Stromberg erhält als Zuschuss für die durchgeführten Übungseinheiten, insbesondere im Zuge der Jugendförderung, einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Übungseinheit. Die Bezuschussung der Übungseinheiten ist auf 520 Einheiten/Jahr begrenzt und beläuft sich auf maximal 13.000 Euro jährlich.

14. Der Verein für Bewegungssport Germania Lette e.V. erhält als Zuschuss für die durchgeführten Übungseinheiten, insbesondere im Zuge der Jugendförderung, einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Übungseinheit. Die Bezuschussung der Übungseinheiten ist auf 240 Einheiten/Jahr begrenzt und beläuft sich auf maximal 6.000 Euro jährlich.

15. Der Spiel- und Sportverein Blau-Weiss Sünninghausen e.V. erhält als Zuschuss für die durchgeführten Übungseinheiten, insbesondere im Zuge der Jugendförderung, einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Übungseinheit. Die Bezuschussung der Übungseinheiten ist auf 164 Einheiten/Jahr begrenzt und beläuft sich auf maximal 4.100 Euro jährlich.

1. Förderung der Jugendchöre und Jugendmusikgruppen

Die Jugendchöre und Jugendmusikgruppen, die mindestens aus einem Drittel Jugendlicher bestehen erhalten jährlich einen Festzuschuss in Höhe von 75,00 €.

Derzeit sind dies:

- Jugendchor „Sonora“ Sünninghausen,
- Akkordeonorchester Hohnerklang Gruppe Jugend,
- Blasorchester Stromberg,
- Musikzug Glockenland,
- Spielmannszug Edelweiß

2. Förderung der Heimatvereine

Die Heimatvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss, der sich aus einem Festbetrag in Höhe von 125,00 € ergibt.

Folgende Vereine sind anerkannt:

- Hedwigskreis Oelde
- Heimatgemeinschaft Altenfelde
- Heimatverein Lette
- Heimatverein Oelde
- Heimatverein Stromberg
- Heimatverein Sünninghausen

3. Pfingstenkranzgemeinschaften

Die Stadt Oelde versichert die Veranstaltungen für die im Stadtgebiet durchgeführten Pfingstenkranzspiele (Kostenübernahme der Veranstalterhaftpflicht).

4. Burgbühne Stromberg

Die Burgbühne Stromberg erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von: 4.750,00 €.

5. Förderung der wohltätigen Vereine und Aktivitäten

Förderung der Caritas und der evangelischen Frauengruppen

Die Caritas-Gruppen der kath. Kirchengemeinden sowie die Frauenhilfe-Gruppen der evangelischen Pfarrstellen erhalten einen jährlichen Zuschuss.

Folgende Gruppen sind anerkannt:

- Caritas St. Johannes: 250,00 €
- Caritas St. Joseph: 250,00 €
- Caritas St. Lambertus Stromberg: 140,00 €
- Caritas St. Vitus Lette seit 2004 in St. Joseph enthalten
- Caritas St. Vitus Sünninghausen: 50,00 €
- Ev. Frauenhilfe Oelde Nord: 100,00 €
- Ev. Frauenhilfe Oelde Süd: 140,00 €

Der Dekanats-/Caritasverband Beckum erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 Euro. (Auszahlung: durch Jugendamt und Sozialamt) abzgl. 20 % = 6.000,00 € sofern keine vertraglichen Bindungen einer Kürzung entgegenstehen.

Förderung der DRK-Gruppen

Die in Oelde tätigen DRK-Gruppen erhalten jährlich eine Förderung, in Höhe von:

- DRK Oelde 140,00 €
- DRK Stromberg 100,00 €

Förderung der Selbsthilfegruppen

Die Selbsthilfegruppen erhalten jährlich eine Förderung in Höhe von 50,00 €.

Folgende Gruppen sind anerkannt:

- Die helfende Hand
- Hilfgemeinschaft Suchtkranke
- Hospizbewegung Ortsgruppe Oelde
- Rollstuhl-Selbsthilfe Oelde
- SKH Oelde

Förderung der Kinderbetreuungsgruppen

Die Kinderbetreuungsgruppen werden jährlich gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von 140,00 € .

Folgende Gruppen sind anerkannt:

- Aktionsgruppe Kinderbetreuung

6. Förderung von Volksbildungswerken

Die Stadt Oelde fördert die Arbeit der kirchlichen Bildungswerke mit einem Betrag in Höhe von 100,00 €.

Folgende Bildungswerke sind anerkannt:

- Kath. Bildungswerk Lette
- Kath. Bildungswerk Stromberg

Das Familienbildungswerk erhält einen pauschalen Personalkosten-Zuschuss in Höhe von 1.600,00 Euro.

7. Förderung von Büchereien in freier Trägerschaft

Die Stadt Oelde stellt den Büchereien in freier Trägerschaft jährlich einen Betrag von 3.200,00 € zur Verfügung.

Dieser Betrag wird entsprechend den Ausleiheinheiten auf folgende Büchereien verteilt:

- Büchereien der ev. Kirchengemeinde Oelde
- Kath. Bücherei St. Johannes
- Kath. Bücherei St. Joseph
- Kath. Pfarrbücherei Stromberg

8. Förderung besonderer Veranstaltungen oder Anlässe

Bei Vereinsjubiläen (25., 50., 75., 100., 125., 150. usw.) zahlt die Stadt Oelde einen Jubiläumszuschuss, in Höhe von 125,00 Euro bei 25-jährigen Jubiläen und 250,00 Euro bei einem der übrigen aufgeführten Jubiläen.

Pokale und Ehrenpreise können nur bei Wettbewerben auf Landesebene und aufwärts vergeben werden.

Diese Richtlinien treten am in Kraft.

11. 9. Änderung der formellen Familienpassrichtlinien Vorlage: B 2006/500/0723

Herr Jathe berichtet, dass die Praxis gezeigt hat, dass bei einigen Bestimmungen der Familienpassrichtlinien vom 01.07.2005 Ergänzungs- bzw. Erläuterungsbedarf besteht.

1. 1 In den neuen Richtlinien fehlt eine genaue Definition der Familie, wie sie in den alten Richtlinien enthalten war. Zur klaren Abgrenzung sollte diese Definition wieder aufgenommen werden.

1.2. Die Worte „natürliche Personen und Ehegatten“ nach : Den Familienpass erhalten Familien, werden gestrichen. Mit dieser Definition werden ausschließlich Familien über den Familienpass der Stadt Oelde gefördert; Einzelpersonen oder Ehepaare haben dann keinen Anspruch auf den Familienpass mehr.

2. Damit auch alleinstehende oder verheiratete Asylbewerber ohne Kinder weiterhin Ermäßigungen für die Sprachkurse der VHS bekommen können, sollten sie unabhängig vom Familienstand auf einen ausdrücklichen Vorschlag des für Leistungen an Asylbewerber zuständigen Mitarbeiters im Fachdienst Soziales den Familienpass erhalten können. In diesem Fall sind die Leistungen begrenzt auf die Förderung von Sprachkursangeboten bei der VHS.

3. Eine weitere Rechtsunsicherheit besteht bei Familien mit behinderten Kindern: Nach den alten Richtlinien erhielt eine Familie mit einem behinderten Kind, das einen Schwerbehindertenausweis besitzt, unabhängig vom Einkommen und Vermögen den Familienpass.

Dieser Passus sollte ebenfalls wieder aufgenommen werden, damit diese Familien von den Förderungen des Familienpasses profitieren können. Außerdem ist dieser Personenkreis sehr begrenzt.

4. Zur Klarstellung sollte die Bewilligung auf das laufende Kalenderjahr abgestellt werden. Der jetzige Wortlaut: „Bewilligung für ein Jahr“ ist irreführend.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Änderung der Familienpassrichtlinien vom 01.07.2005.

Nach Punkt 10 der Familienpass-Richtlinien vom 01.07.2005 werden eingefügt:

- Zu 1.1 Familien sind Ehegatten und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.
- Zu 1.2 Die Worte „natürliche Personen und Ehegatten“ nach: Den Familienpass erhalten Familien... werden gestrichen
- Zu 2 Asylbewerbern kann auf einen ausdrücklichen Vorschlag des für Leistungen an Asylbewerber zuständigen Mitarbeiters im Fachdienst Soziales unabhängig vom Familienstand der Familienpass ausgestellt werden In diesem Fall sind die Leistungen begrenzt auf die Förderung von Sprachkursangeboten bei der VHS.
- Zu 3. Familien mit einem behinderten Kind, das einen Schwerbehindertenausweis besitzt, erhalten einkommens- und vermögensunabhängig den Familienpass.
- Zu 4. Folgender Wortlaut wird nach: Der Familienpass kann bei der Stadt Oelde. beantragt werden...eingefügt: Er gilt für ein **Kalenderjahr** und kann ...
Die Änderungen treten ab dem 15.4.2006 in Kraft.

12. Etatberatung - Neuzusammenstellung der Familienpassleistungen**1. Zuschuss zum Mittagessen in der Offenen Ganztagschule (OGS)****2. Zuschüsse zu Klassenfahrten, Musikschulbesuch und Eigenanteil für Schulbücher****3. Zuschüsse zu Elternkursen "Starke Eltern" der Familienbildungsstätte**

Vorlage: B 2006/500/0721

1. Zuschuss zum Mittagessen in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Die Betreuungskosten in der Offenen Ganztagschule sind erst seit dem 01.07.05 mit in die Förderrichtlinien aufgenommen worden, die in der Jahresübersicht ausgewiesenen rd. 5.385,78 € sind also Ausgaben für nur 6 Monate!

In den Ganztagsangeboten der Grundschulen von Ketteler-Schule und Edith.Stein-Schule ist für alle Kinder die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Essen wird in den Kindertagesstätten täglich frisch zubereitet, pro Essen wird über den Familienpass ein Zuschuss von 1,30 € gezahlt, weitere 1.30 € müssen die Eltern selbst aufbringen. Dieser Eigenanteil kann aus den Regelleistungen SGB II und SGB XII von den Eltern aufgebracht werden.

Das gemeinsame Mittagessen stellt sicher, dass alle Kinder gemeinsam eine ausgewogene warme Mahlzeit einnehmen und sollte beibehalten werden.

Werden diese Zuschüsse im gleichen Umfang wie in diesem Jahr in Anspruch genommen, ist der bisherige HH Ansatz von 9.000,00 € für den Familienpass allein durch diesen Posten aufgebraucht.

Die Karl-Wagenfeld-Schule wird voraussichtlich im nächsten Schuljahr ebenfalls die OGS anbieten. Dann kommen erwartungsgemäß hier einige weitere Familien mit Förderansprüchen hinzu.

2. Zuschüsse zu Klassenfahrten, Musikschulbesuch und Eigenanteil für Schulbücher

Die bisherigen Familienpassrichtlinien sehen einen Zuschuss von bis zu 75 € zu Klassenfahrten vor. In 2005 wurden 6.780,22 € Zuschüsse für mehrtägige Klassenfahrten ausgezahlt. Bis zum 30.06.05 war der Kreis der förderfähigen Familien weitergefasst, daher war dieser Förderpunkt für 2005 noch sinnvoll. Nun sind vornehmlich Familien, welche Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, berechtigt, den Familienpass zu erhalten.

Bezieher von SGB II und SGB XII -Leistungen erhalten auf Antrag als sog. „Einmalige Bedarfe“ (§ 31 Abs. 1 SGB II und SGB XII) auch Zuschüsse für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Die maximalen Zuschussbeträge zu Klassenfahrten nach dem Sozialgesetzbuch betragen bei Schülern der Klassen 1-7 bis 80 €, bei Schülern der Klassen 8-10 bis zu 160 € und bei Schülern der Oberstufen bis zu 300 €. Diese Leistungen nach dem SGB sind bisher jedoch nachrangig zu den Leistungen des Familienpasses bewilligt worden. Dies bedeutet, dass zunächst eine Förderung nach dem Familienpass in Anspruch genommen werden muss und dann ergänzend auch noch eine weitere Förderung /Bezuschussung nach dem Sozialgesetzbuch in Betracht kommt. Im Extremfall kann diese Doppelförderung nahezu zu einer Vollförderung der Klassenfahrt führen. Es sollte überdacht werden, ob eine derartige Doppelförderung durch den Familienpass gewollt ist.

Dieser Vorschlag der Verwaltung ist wegen noch bestehenden Diskussionsbedarfes in der letzten Sozialausschuss-Sitzung noch nicht zur Abstimmung gekommen.

Verwaltungsvorschlag zur Vermittlung:

Die gesetzlichen Beihilfemöglichkeiten nach SGB II und SGB XII müssen für die Finanzierung von Klassenfahrten in Anspruch genommen werden.

In besonderen Härtefällen – mehrere Kinder aus einer Familie nehmen in einem Kalenderjahr an Klassenfahrten teil – kann ein Zuschuss bis 75,00 € für das zweite und jedes weitere Kind gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Beihilfen die Kosten der Klassenfahrt nicht decken. Der Förderbetrag insgesamt darf die Kosten der Klassenfahrt (ohne Taschengeld) nicht übersteigen.

Für Kinder aus Asylbewerberfamilien und Kinder aus Familien mit einem schwerbehinderten Kind erfolgt weiterhin eine Einzelförderung bis 75,00 €.

Die Schulleitungen werden über die sich aus SGB II/SGB XII ergebenden Förderhöchstgrenzen informiert mit dem Ziel, den Rahmen der bestehenden gesetzlichen Förderhöchstgrenzen bei Klassenfahrten möglichst nicht zu überschreiten.

Auch in anderen Bereichen (z.B. Eintrittspreisgestaltung bei den Geldwertkarten des Hallenbades) ist im vergangenen Jahr die Doppelrabattierung abgeschafft worden.

Eine weitere Doppelförderung der Klassenfahrten auch durch den Familienpass erscheint wegen der bereits gegebenen gesetzlichen Förderungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis nach dem SGB II bzw. SGB XII nicht notwendig und sollte aus Sicht der Verwaltung auf die im Vermittlungsvorschlag genannten Härtefälle begrenzt werden.

In den wenigen Fällen, in denen Asylbewerberkinder und Familien mit einem behinderten Kind an mehrtägigen Klassenfahrten teilnehmen, muss eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Bei dem Besuch der Musikschule Beckum-Warendorf (die ja bereits durch erhebliche städtische Zahlungen gefördert wird) sehen die Förderbedingungen der Musikschule für einkommensschwache Familien nach § 90 KJHG die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Gebührenermäßigung (50 %) oder bei Musikalischer Grundausbildung und Musikalischer Früherziehung sogar einen vollständige Gebührenbefreiung zu erhalten (näheres unter www.musikschule-waf.de/unterricht.htm). Auch hier gibt

es derzeit neben der Gebührenermäßigung aus sozialen Gesichtspunkten direkt durch die Musikschule noch die zusätzliche Ermäßigung im Rahmen des Familienpasses. Die Förderung des Musikschulbesuches spielt im Rahmen der finanziellen Gesamtbelastung zwar eine untergeordnete Rolle (siehe anliegende Aufstellung des Jahres 2005), sollte aber aus Gründen der gleichmäßigen Vermeidung von Doppelförderungstatbeständen ebenfalls überdacht und aus dem Leistungskatalog des Familienpasses gestrichen werden.

Der Entwurf des Schulgesetzes NRW sieht für Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen eine Befreiung vom Eigenanteil für Schulbücher vor. Bisher galt diese Regelung nur für SGB XII-Empfänger. Diese gesetzlichen Befreiungen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der Zuschuss für die Schulwegtickets sollte für Familien aus den Außenbereichen bleiben.

Weitere Einschränkungen bei der zuschussfähigen Angeboten sollten zur Zeit nicht erfolgen, weil z.B. bei Kulturveranstaltungen Forum, Kursen der VHS gerade Kindern aus sozialschwachen Familien die Bildungsangebote offen stehen sollen.

3. Zuschüsse zu Elternkursen „Starke Eltern“ der Familienbildungsstätte

In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bietet die Familienbildungsstätte ab diesem Jahr sog. Elternkurse an. Unter dem Motto: „Starke Eltern – starke Kinder“ erhalten Eltern in diesen Kursen Tipps und Erziehungshilfen.

Für die Kurse haben Erzieherinnen verschiedene Oelder Tageseinrichtungen Fortbildungen besucht und sollen jetzt in den Kursen als Multiplikatoren Eltern für ihre Erziehungsarbeit Hilfestellungen geben. Das Jugendamt versteht dieses Kurse als sog. niederschwelliges Angebot im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe und hofft, spätere, kostenaufwändige Erziehungsmaßnahmen über diese Elternfortbildung zu vermeiden.

Für 2006 sind zunächst 3 Kurse geplant, Teilnehmer ca. 30 Personen. Die Kurskosten betragen für ein Elternteil 60,00 € für beide Eltern 90,00€.

Für erstgeborene Kinder erhalten Eltern vom Kreisjugendamt einen sog. Erziehungsgutschein über 50,00 €, so dass ein Eigenanteil von 10,00€ bzw. 40,00€ von den Eltern beim 1. Kind zu tragen ist. Wollen Eltern den Kurs ein weiteres Mal belegen, muss die volle Gebühr entrichtet werden.

Damit auch Familien mit geringem Einkommen diese sinnvollen Präventivkurse nutzen können, sollte der Eigenanteil über den Familienpass erstattet werden.

Die Verwaltung schätzt die Kosten für diese Maßnahme auf ca. 1.500,00 € pro Jahr.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass der Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule in den Familienpassrichtlinien erhalten bleibt.
2. Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen, dass der Zuschuss zu den Musikschulangeboten der Musikschule Beckum-Warendorf entfällt. Ebenso entfällt die Familienpassförderung zum Eigenanteil für Schulbücher, wenn und soweit die geplante Änderung des Schulgesetzes NRW umgesetzt wird und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII von der Zahlung eines Eigenanteils zu den Schulbüchern befreit werden.
Die gesetzlichen Beihilfemöglichkeiten nach SGB II und SGB XII müssen für die Finanzierung von Klassenfahrten vorrangig in Anspruch genommen werden. Damit entfällt im Regelfall eine weitere Bezuschussung der Klassenfahrten über den Familienpass. Lediglich in besonderen Härtefällen – mehrere Kinder aus einer Familie nehmen in einem Kalenderjahr an Klassenfahrten teil – kann im Rahmen des Familienpasses ein Zuschuss bis zu 75,- € für das zweite und jedes

weitere teilnehmende Kind der Familie gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Beihilfen die Kosten der Klassenfahrt nicht decken. Der Förderbetrag insgesamt darf die Kosten der Klassenfahrten (ohne Taschengeld) nicht übersteigen. Für schulpflichtige Kinder aus Asylbewerberfamilien und Kinder aus Familien mit einem schwerbehinderten Kind erfolgt weiterhin eine Einzelförderung der Klassenfahrten bis 75,- €.

3. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass folgende Leistung in den Leistungskatalog neu aufgenommen wird:
Eigenanteil für die Elternkurse „Starke Eltern – starke Kinder“ der Familienbildungsstätte. Der Elternutschein des Kreisjugendamtes muss vorrangig eingelöst werden.

13. Förderung der Hauptschule **Vorlage: B 2006/013/0759**

Herr Gresshoff trägt vor, dass sich die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oelde für eine Förderung der Hauptschule ausspricht und daher die Einrichtung einer Ganztags Hauptschule verbunden mit der Zusammenlegung der beiden bestehenden Hauptschulen befürwortet. Auf den als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 18. März 2006 geht er kurz näher ein und weist darauf hin, dass der Antrag zu Nr. 3 entfallen kann, da das „100-Schulen-Programm“ des Landes nicht mehr angeboten wird.

Der über den Rat einzubringende Antrag soll zunächst im zuständigen Fachausschuss beraten werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion zur Beratung an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu verweisen.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt ohne Herrn Kaup.

14. Mitgliedschaft in der Aktion Münsterland **Vorlage: B 2006/013/0732**

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 hat der Landrat des Kreises Warendorf die Stadt Oelde gebeten, der Aktion Münsterland wieder beizutreten.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2003 mehrheitlich den Austritt aus der Aktion Münsterland beschlossen. Wesentliche Kritikpunkte an der Arbeit der Aktion Münsterland waren die mangelnde Verzahnung zwischen der Aktion Münsterland und der Münsterland Touristik, sowie die fehlende Integration der Wirtschaftsförderung in den Konzepten der Aktion Münsterland.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2006 einstimmig empfohlen, der Aktion Münsterland wieder beizutreten.

Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Stadt Oelde würde ausweislich des Schreibens des Landrates ca. 1.800 Euro betragen. Entsprechende Finanzmittel sind im Rahmen der Änderungslisten zum Haushalt 2006 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, der Aktion Münsterland zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder beizutreten.

15. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2006/201/0738

Folgende vom Bürgermeister genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2005 sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0260.655002 Interkommunaler Vergleichsring Bürgerbüro	1.850	Die Ausgabebeziehung war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen.	Wenigerausgaben: 9100.850000 Deckungsreserve
0300.841010 Zinsen für Steuerrückzahlungen	20.000	Es waren in 2005 erhebliche Gewerbesteuerückzahlungen zu leisten. Dafür reichten die veranschlagten Zinsausgaben bzw. die Zinsmehreinnahmen nicht aus.	Wenigerausgaben: 9100.850000 Deckungsreserve
0520.656000 Durchführung von Wahlen	3.000	Es sind Mehrausgaben entstanden, die zum Zeitpunkt der Planverabschiedung noch nicht bekannt waren.	Wenigerausgaben: 9100.850000 Deckungsreserve
1100.590110 Ausgaben nach dem Bestattungsgesetz	5.000	Die veranschlagten Mittel reichten zur Deckung der Ausgaben nicht aus.	Mehreinnahmen: 1100.150310 Kostenersatz
2000.590410 Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule	15.000	Die Ausgabebeziehung war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen, da die OGS kurzfristig eingerichtet wurde.	Mehreinnahmen: 2000.110410 Elternbeiträge für das Essen in der OGS
4350.500045 Bauliche Unterhaltung des Obdachlosenheims	1.400	Bei der Heizungsanlage wurde ein Austausch der Kesselregelung erforderlich.	Wenigerausgaben: 4350.530010 Entschädigung für in Anspruch genommenen Wohnraum
4520.5700047 Ausgaben für das Projekt Begegnungen	4.780	Die Ausgabebeziehung war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen. Finanzierung erfolgt durch das Landesjugendamt.	Mehreinnahmen: 4520.171047 Zuwendung LJA für Projekt Begegnungen
4520.760614 Aufwendungen für die Schulsozialarbeit	8.600	Die Ausgabebeziehung war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen.	Wenigerausgaben: 4070.414009 Bezüge der Angestellten
4530.716044 Zuschuss zur Durchführung des Projekts Gleichschritt	7.500	Die Ausgabebeziehung war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen. Finanzierung erfolgt durch LJA	Mehreinnahmen: 4530.171044 Zuwendung des LJA für Projekt Gleichschritt
4550.760605 Hilfe durch Unterbringung in Familienpflege	25.000	Wegen erhöhter Fallzahlen reichte der Ansatz nicht aus.	Mehreinnahmen: 4640.110602 Elternbeiträge für Kindergärten = 14.500 € 4550.168602 Kosten- und Unterhaltsbeiträge von Unterhaltspflichtigen = 10.500 €

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
4560.760608 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen	25.000	Die veranschlagten Mittel reichten zur Deckung der Ausgaben nicht aus, da der Kreis noch Beträge aus Vorjahren anforderte.	Mehreinnahmen: 4640.110602 Elternbeiträge für Kindergärten
4600.655006 Überprüfung der Jugendarbeit	3.000	Die Ausgabeposition war im HH-Plan für 2005 nicht vorgesehen	Mehreinnahmen: 4640.110602 Elternbeiträge Kindergärten
4810.788005 Unterhaltsleistungen nach dem UVG	6.000	Wegen erhöhter Fallzahlen und der Erhöhung der Unterhaltungs-vorschussleistung reichte der Ansatz nicht aus.	Mehreinnahmen: 4810.161005 Erstattung von Unterhaltsleistungen nach UVG vom Land
4980.717021 Zuschuss zur Förderung der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.	2.980	Ausgabeposition im HH 2005 nicht vorgesehen, da entsprechende Einnahme nicht eingeplant war	Mehreinnahmen: 9000.051024 Pauschale Zuweisung zur Förderung Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.
6100.655017 Erstellung eines Stadtmarketingkonzeptes	11.000	Die zugesagten Förderungen vom Land NRW und vom Gewerbeverein sind eingegangen. Daher konnten die Ausgaben erhöht werden.	Mehreinnahmen: 6100.171017 Zuschuss des Landes für Stadtmarketingkonzept = 10.000 € 6100.177002 Zuschuss des Gewerbevereins für Stadtmarketingkonzept = 1.000 €
6750.570090 Materialkosten für den Winterdienst	4.600	Aufgrund des strengen Winters musste zusätzliches Streumaterial beschafft werden.	Wenigerausgaben: 4600.510060 Unterhaltung der Spielplätze
8400.500230 Unterhaltung Bürgerhaus	7.000	Unvorhersehbare Reparaturkosten: Notstromaggregat, Brandschutz, Heizungs- und Lüftungsanlage	Wenigerausgaben: 9100.850000 Deckungsreserve

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
1300.935628 Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeugs für die Feuerwehr	18.200	Da das bisherige Fahrzeug nicht mehr einsatztauglich war, musste ein neues Fahrzeug angeschafft werden.	Mehreinnahmen: 6300.350010 Beiträge nach KAG
2104.935031 Schulmöbel	1.310	Es mussten neue Stühle für den Musikraum beschafft werden, da die vorhandenen Stühle für Grundschulkindern nicht geeignet waren.	Mehreinnahmen: 9100.310000 Entnahme Schulrücklage = 1.310 €
2200.935031 Schulmöbel	5.600	Aufgrund gestiegener Schülerzahlen mussten dringend zusätzliche Schulmöbel angeschafft werden	Wenigerausgaben: 2200.935070 Geräte und Ausrüstungsgegenstände = 3.200 € Mehreinnahmen: 9100.310000 Entnahme Schulrücklage = 2.400 €

2700.935031 Schulmöbel	1.780	Es mussten neue Klassen- schränke beschafft werden, da die alten Schränke nicht mehr zu gebrauchen waren.	Wenigerausgaben: 2700.935070 Geräte und Ausstattungsgegen- stände = 1.630 € Mehreinnahmen: 9100.310000 Entnahme Schulrücklage = 150 €
3520.935150 Geräte und Ausstattung für die Bücherei	2.300	Defekte Geräte wurden durch ein neue Geräte ersetzt, da eine Reparatur nicht wirt- schaftlich gewesen wäre	Wenigerausgaben: 3520.935140 Erweite- rung u. Modernisierung EDV Hard- u. Software
4330.988100 Zuschuss zur Erneuerung der Dacheindeckung	15.000	Bei der Scheune am Drosten- hof musste dringend eine Dach- sanierung vorgenommen wer- den. Dem Verein Drostenhof wurde daher ein Zuschuss gewährt.	Wenigerausgaben: 6500.952101 Kosten- beteiligung der Stadt am Ausbau Berliner Ring.
6700.960111 Beleuchtung Westring	19.200	Aus Gründen der Verkehrs- sicherheit mussten zusätzliche Leuchten aufgestellt werden.	Wenigerausgaben: 6500.952101 Kosten- beteiligung der Stadt am Ausbau Berliner Ring.
7000.960200 Einbau eines Zerhackers	4.000	Um Verstopfungen in der Schlammlleitung zu verhindern, musste ein Zerhacker einge- baut werden.	Wenigerausgaben: 6500.952101 Kosten- beteiligung der Stadt am Ausbau Berliner Ring.
7000.960201 Einbau Phosphor- Messgerät	19.000	Aufgrund nicht mehr erhältlicher Ersatzteile musste die bisherige Phosphatmessung ausgetauscht werden.	Wenigerausgaben: 6500.952101 Kosten- beteiligung der Stadt am Ausbau Berliner Ring.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

16. Wirtschaftsplan 2006
Vorlage: B 2006/EBF/0741

In der Sitzung des Rates vom 26.09.2005 wurde der Erfolgsplan 2006 (Durchführungshaushalt) einstimmig beschlossen.

Der Vermögens-, der Finanz- und der Stellenplan sollten mit dem Haushaltsplan 2006 beraten und verabschiedet werden.

Der Haushaltsplan wurde einschließlich der v. g. Pläne dem Rat am 23.01.2006 zugeleitet.

Der Werksausschuss hat als Ausschuss mit Haupt- und Finanzausschussfunktion den Vermögens-, den Finanz- und den Stellenplan vorberaten. Die Beschlussfassung im Werksausschuss erfolgte einstimmig.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig den Vermögens-, den Finanz- und den Stellenplan in der vorgelegten Form.

17. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oelde; Einführung einer Regelung für Brauchtumsfeuer
Vorlage: B 2006/320/0718

Bis zum 01.05.2003 war das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen durch die Pflanzenabfallverordnung geregelt. Diese wurde aufgehoben, weil sie mit den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetzes nicht mehr im Einklang stand. Grundsätzlich ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur noch ausnahmsweise zulässig. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung des Kreises erforderlich. Der Kreis Warendorf hat in den vergangenen Jahren u.a. für das Verbrennen von Hecken- und Baumschnitt eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist für 2006 bis zum 31.03. befristet; das Osterfest liegt nicht, wie im letzten Jahr, innerhalb dieses Zeitraumes.

Grundsätzlich sind Brauchtumsfeuer weiterhin zulässig, soweit die Nachbarschaft und/oder die Allgemeinheit nicht hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 7 Landesimmissionsschutzgesetz. Dort ist auch festgelegt, dass die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung nähere Einzelheiten wie z.B. Anzeigepflicht, Sicherheitsabstände, Beaufsichtigung, Umschichtungsgebot, Verbot des Verbrennens von Kunststoffen, Verbot der Verwendung von Brandbeschleunigern usw. regeln können. Zudem stehen durch die Anzeigepflicht Informationen für die Feuerwehr zur Verfügung, um Fehleinsätze zu vermeiden.

Durch die Aufnahme einer neuen Regelung in die OVO wird die Verwaltung in die Lage versetzt, gefährdende, über Gebühr belästigende oder auch Müllverbrennungsfeuer zu untersagen. Für den Bürger entstehen durch die Anzeigepflicht keine Kosten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen folgende Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde.

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.274), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03. April 2006 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde vom 17.12.1997 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a
Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankert Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind nur am Ostersonntag und Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchten
 - Alter der verantwortlichen Personen(en), die das Feuer beaufsichtigen
 - Beschreibung des Ortes, an dem das Feuer stattfinden soll
 - Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Volumen des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 - getroffene Vorkehrungen der Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Handy, usw.)
3. Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden; ggf. ist das Brenngut vor dem Entzünden umzuschichten.
4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - mindestens 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

18. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vorlage: B 2006/320/0726

Grundsätzlich sind Leistungen der Feuerwehr nach § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unentgeltlich. In einigen Fällen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind, kann Kostenersatz erhoben werden. Darüber hinaus kann für Leistungen der Feuerwehr, die über den im Gesetz genannten Aufgabenbereich hinaus gehen, ein Entgelt verlangt werden.

Die derzeit gültige Satzung stammt aus dem Jahr 1991. Auch der Gebührentarif wurde bislang nicht angepasst.

Der Städte- und Gemeindebund hat inzwischen eine neue Mustersatzung erarbeitet, da sich durch die Neufassung des FSHG in 1998 Änderungen ergeben haben. Der Satzungsentwurf wurde in Anlehnung an diese Mustersatzung erstellt. Insbesondere die seit 1991 gestiegenen Personalkosten sowie die durch steigende Energie- und Wartungskosten geprägten steigenden Sachkosten machen eine Anpassung auch der Tarife notwendig.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde einschließlich des Kostentarifes:

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Oelde
vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG – vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht jedoch nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2
Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- (3)
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie vom Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweiligen Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs.5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die erste angefangene Einsatzstunde wird voll berechnet, jede weitere angefangene ½ Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes berechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste angefangene Einsatzstunde als volle Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes berechnet.

- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer Ölsperren, enthalten.

- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, z.B. für Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, usw., einschließlich Entsorgung, werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Betrag nach dem anliegendem Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Dritte, den städtischen Baubetriebshof oder private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter, des städtischen Baubetriebshofes und privater Hilfsorganisationen sowie deren Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 i.V.m § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Kostentarifes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde vom 18.12.1991 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr
(zu §§ 5 – 7 der Feuerwehrgebührensatzung)

	€/Stunde	€/Tag
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Dienst- und Arbeitsleistungen je angefangene Stunde pro Person	20,00	
1.2 dto. bei Brandsicherheitswachen	10,00	
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung</u>		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 3,5 t	25,00	
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 7,5 t	40,00	
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	50,00	
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	40,00	
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	43,00	
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	63,00	
2.7 Rüstwagen (RW I)	80,00	
2.8 Rüstwagen (RW II)	96,00	
2.9 Gerätewagen (GW-G) 3,5 t	26,00	
2.10 Schlauchwagen (SW 2000)	44,00	
2.11 Drehleiter (DLK 23/12)	100,00	
2.12 Einsatzleitwagen (ELW)	30,00	
2.13 Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00	
<u>3. Geräteeinsatz</u>		
3.1 Druckschläuche je angefangene Stunde	2,50	20,00
3.2 Notstromaggregat	20,00	
3.3 Motorsäge	20,00	
3.4 Atemschutzgerät	20,00	
3.5 Elektrotauchpumpe	25,00	
3.6 Tragkraftspritze	30,00	
3.7 Schlauchboot	20,00	
<u>4. Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen</u>		
50% der unter 2.1-3.8 genannten Gebühren		

5. Materialkosten

5.1 Ölbinde, Lösch-, Schaummittel einschl. Entsorgung usw.	Tagespreis	
5.2 Ölsperrenmaterial		10,00
5.3 sonstiges Material	Tagespreis	

6. Missbrauch

Missbräuchliche Alarmierungen bzw. Nutzungen werden nach diesem Kostentarif berechnet. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 530,-- €.

**19. Offene Ganztagschule -Pädagogisches Konzept der Karl-Wagenfeld-Schule-
Vorlage: B 2006/400/0747**

An der Karl-Wagenfeld-Schule soll zum Schuljahr 2006/2007 eine Offene Ganztagschule eingeführt werden.

Im Dezember 2005 und Februar 2006 wurden entsprechende Bedarfsabfragen bei den Eltern durchgeführt. Inzwischen liegen dreißig feste Anmeldungen vor.

Das von der Karl-Wagenfeld-Schule erarbeitete pädagogische Konzept wurde vom Schulleiter in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vorgestellt und erläutert.

Die Beschlussfassung im Fachausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte jeweils einstimmig.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dem Konzept der Karl-Wagenfeld-Schule zur Errichtung einer Offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2006/2007 zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Anträge bei der Bezirksregierung zu stellen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, auch für die Einrichtung einer Offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2007/2008 an der Albert-Schweitzer-Schule die entsprechenden Investitionsmittel zu beantragen.

**20. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)
Vorlage: B 2006/600/0697**

Die derzeitige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig wurde.

Im Einzelnen wird zur Änderung wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Zuständigkeit für Friedhofsangelegenheiten wurde mit Datum vom 01.11.2004 dem Fachdienst Bauverwaltung übertragen.

Zu § 7 Abs. 4:

Um die Bestattungszeit an Samstagen zeitlich zu begrenzen, ist ein satzungsmäßige Festschreibung erforderlich.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden in der Vergangenheit seitens der Verwaltung nicht angefordert und auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vor.

Zu § 12 Abs. 2:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 14 Abs. 7 ff:

Eine Änderung des Abs. 7 ff. wurde erforderlich, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch schriftlichen Vertrag nur selten erfolgt. Bislang war eine Übertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Angehörigen möglich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in einigen Fällen die Angehörigen bzw. Haupterben weder die Pflicht zur Grabpflege noch die Zahlung der Unterhaltungsgebühren übernehmen wollen. Die Stadt hatte daher die Kosten selber zu tragen.

Zu § 15 Abs. 1:

Eine Ergänzung der Arten der Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung bzw. Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Zu § 15 Abs. 4:

Diese Regelung entspricht der Gesetzeslage.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Möglichkeit Urnen in Grabkammerwahlgrabstätten beizusetzen, ist in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehen und wurde auch von Seiten der Bürger bereits nachgefragt.

zu § 18:

Abs. 1 (a) ist zu streichen, da es zukünftig keine Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren gibt. „Kindergrabkammern“ sind nicht geplant. Vielmehr werden verstorbene Kinder in Einzel-Grabkammern, die auch zur Zeit schon in begrenzter Anzahl vorhanden sind, beigesetzt.

Es hat sich gezeigt, dass die meisten Grabmale eine Breite von 0,60 m aufweisen. Auch aus technischer Sicht spricht nichts gegen eine Änderung auf nunmehr 0,60 m. Die Größe der Grabplatten auf den Rasenurnengrabfeldern ist in Oelde einheitlich geregelt.

Zu § 24 Abs. 2:

An die Verwaltung wurde der Wunsch von Seiten der Bürger herangetragen, die Grabbeete auch mit Kies zu belegen. Dies sieht die Satzung zur Zeit jedoch nicht vor.

Zur Anlage zur Satzung:

Eine Ergänzung der Abmessungen der verschiedenen Grabstätten wurde erforderlich, da nunmehr auf dem Friedhof Lette diese Möglichkeiten der Bestattung/Beisetzung, wegen der Änderung des Bestattungsgesetzes, vorgesehen sind.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung):

**1.Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW.S. 313) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Rasenurnengrabfelder
 - f) Anonyme Rasenaschengrabfelder

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei der Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.

§ 14 Abs. 11 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.**§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a. Urnenreihengrabstätten,
 - b. Urnenwahlgrabstätten,
 - c. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
 - d. Rasenurnengrabfelder
 - e. Anonymen Rasenaschengrabfeldern

§ 15 Abs. 4 und 5 werden eingefügt und erhalten folgende Fassung:

- (4) Rasenurnengrabfelder werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die anonymen Rasenaschengrabfelder werden vergeben, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.
- (5) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann keine weitere Urne zusätzlich beigesetzt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten,
Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m,
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m,
Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

§ 18 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:

Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m

Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

§ 18 Abs. 4 (alt) jetzt Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette

vom 09.02.2004

Abmessungen der verschiedenen Grabstätten

Grabart	Breite m	Länge m	m ²
Wahlgrab (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
Reihengrab (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
Wahlgrab (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
Reihengrab (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00
Rasenuernengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36
Rasenuernengrabfeld (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,20	0,60	0,72
Anonymes Rasenaschengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36

21. Einziehung einer Straßenfläche (Bultstraße) Vorlage: B 2006/600/0727

Im Zuge der Erstellung eines Kreisverkehrs an der „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Verlegung der Straßenführung der „Bultstraße“ sollen die Flächen Gemarkung Oelde, Flur 7, Flurstücke 741, 644 und Flurstück 92 (teilweise) veräußert werden.

Dem Übergang der vorgenannten Flächen in Privateigentum stehen keine Gründe des Gemeinwohls entgegen; ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht hier nicht mehr.

Die Verwaltung schlägt vor, für diese Flächen zum Zwecke des Eigentumsüberganges das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Für die südliche Teilfläche der „Bultstraße“, bestehend aus den Parzellen Flur 7, Flurstücke 741, 644 und 92 (teilweise) in der Gemarkung Oelde (siehe als Anlage beigefügter Übersichtsplan) in einer Größe von ca. 1.085 m² besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannten Flächen sollen gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der zur Zeit geltenden Fassung, eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren wird daher eingeleitet.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen ohne Herrn Hahner.

**22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde
Antrag auf Änderung der Festsetzungen
Vorlage: B 2006/610/0708**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde ist seit dem 28.08.2004 rechtskräftig. Der Planbereich zwischen dem Wohngebiet Brede und der Hofanlage Schulze-Sünninghausen umfasst Grundstücke für Doppelhaushälften, freistehende Einfamilienhäuser, sowie ein Gemeinschaftshaus und ein Mehrfamilienwohnhaus. Für die geplante Einbringung des Projektes in das Programm „50 Solarsiedlungen“ des Landes NRW wurden einzelne Haustypen entwickelt, die die Basis für die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bildeten.

Aufgrund der relativ komplexen Anforderungen an eine Solarsiedlung für die Aufnahme in das o. g. Programm des Landes NRW hat sich der Investor entschieden, diese Absicht nicht weiter zu verfolgen. Zusätzlich hat sich im Rahmen der Grundstücksvermarktung gezeigt, dass einige Festsetzungen des Bebauungsplanes den Gestaltungsspielraum bei der Errichtung von Einfamilienhäusern stark einschränken.

Der Investor hat daher mit Schreiben vom 19.01.2006 einen Antrag auf Änderung einiger Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" gestellt (siehe Anlage 1). Beantragt wird

- die Änderung der Dachneigung für die südliche Baureihe mit Anpassung der maximalen Firsthöhe
- Aufhebung der Einschränkungen für Dachgauben
- die Zulässigkeit einer Zweigeschossigkeit für die gesamte nördliche Baureihe.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Änderungswünschen zu folgen, um den Gestaltungsspielraum der möglichen Bauherren zu erweitern. Hierbei sollten die Festsetzungen so geändert werden, dass diese in etwa den Festsetzungen anderer aktueller Baugebieter in Oelde entsprechen. Weitere Einzelheiten zu den möglichen Änderungen werden in der Sitzung an Hand eines Planentwurfes erläutert.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, kann dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Hierdurch kann auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet werden und von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Beschlüsse:**A) Einleitung des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) das Verfahren zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: **1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“**.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise und gestalterische Festsetzungen.

Der Änderungsbereich liegt zwischen dem Wohngebiet Brede und der Hofanlage Schulze-Sünninghausen und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. [siehe Anlage 2]

B) Öffentliche Auslegung

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

23. Planungen im Bereich "Marburg"**A) Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde****B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit****C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden**

Vorlage: B 2006/610/0717

Die Stadt Oelde, die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz planen gemeinsam die Entwicklung des „Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes Marburg“. Grundlegendes Ziel ist die langfristige Sicherung und Stärkung des regionalen Wirtschaftsraumes.

Das Gebiet „Marburg“ liegt nördlich der Autobahn A 2 und umfasst nach den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) Münsterland und Detmold Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde mit einem Gesamtvolumen von bis zu 150 ha im Endausbau. Das Gesamtgebiet ist in 2 Bereiche gegliedert:

Bereich A umfasst mit Ausnahme der Waldbestände am nördlichen Bergeler Berg den gesamten Bereich zwischen Autobahn A 2 und der Kreisstraße K 12 (Wiedenbrücker Straße bzw. Marburg) und umfasst knapp 110 ha Fläche.

Bereich B liegt nördlich der K 12, reicht gemäß Gebietsentwicklungsplan Münsterland fast bis zur Hauptbahnstrecke Dortmund - Hannover und bietet eine eventuelle zusätzliche langfristige Flächenreserve von etwa 47 ha Größe.

Die derzeitige Rahmenplanung und die vorgeschlagenen Bauleitplanverfahren konzentrieren sich auf den Bereich A. Flächenreserve B ist als langfristige Option zu verstehen, die aus heutiger Sicht zunächst vor anderen Flächenansprüchen gesichert werden soll und die bei Erschließung des letzten Bauabschnittes in Teilbereich A je nach Bedarfsentwicklung planerisch ggf. vorbereitet werden könnte.

Der Änderungsvorschlag für den Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist das Ergebnis der bisherigen Diskussionen und der vorangegangenen landesplanerischen Verfahren. Auf die im Rat und in den zuständigen Gremien der Stadt Oelde geführten Erörterungen über Grundsatzfragen und über die Aufnahme in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) Detmold und Münsterland wird Bezug genommen (siehe Protokolle der Ratssitzungen vom 04.02.2002 und 01.07.2002 zur 7. Änderung des GEP Münsterland bzw. zur 25. Änderung des GEP Detmold).

Empfohlen wird nunmehr die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderungen in den jeweils zuständigen Kommunen Oelde und Rheda-Wiedenbrück in einem möglichst weitgehend parallelen Planverfahren.

Der am 26.01.2006 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossene Geltungsbereich der dortigen Flächennutzungsplan-Änderung umfasst insgesamt etwa 64 ha Bruttofläche und liegt zwischen der Kreisstraße K 12 im Norden, der Rentruper Straße (K 6) im Osten, der BAB A 2 im Süden und der Gemarkungsgrenze zur Stadt Oelde im Westen.

Der vorgeschlagene Geltungsbereich für die Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Oelde umfasst etwa 42 ha Bruttofläche und liegt zwischen der Kreisstraße K 12 (Wiedenbrücker Straße) im Norden, der Gemarkungsgrenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück im Osten und Süden und dem „Landhagen“ im Westen.

Auf Grundlage der bereits teilweise durchgeführten Umweltprüfung des Ing.-Büros Kortemeier und Brokmann, Herford, und der bisherigen Diskussionen wurde eine städtebauliche Rahmenplanung mit Erschließungsvarianten ausgearbeitet. Hieraus werden die Vorentwürfe der Flächennutzungsplan-Änderungen der Stadt Oelde und der Stadt Rheda-Wiedenbrück entwickelt. Gemäß Rahmenplanung können von den rund 106 ha Geltungsbereich - vorbehaltlich der konkreten Ergebnisse der Bauleitplanverfahren - insgesamt etwa 75-80 ha als Industrie- und Gewerbegebiete gemäß §§ 8, 9 BauNVO entwickelt werden.

Die konkrete bauliche Entwicklung des Plangebietes wird aus Gründen der Vermarktungsfähigkeit an der geplanten Auffahrt zur A 2 eingeleitet und von Ost nach West in Richtung Stadtgebiet Oelde betrieben. Vorgesehen sind 3 Bauabschnitte bzw. 3 Bebauungspläne. Der 1. Bauabschnitt soll zeitgleich zu den o.g. Flächennutzungsplan-Änderungen durch den Bebauungsplan Nr. 369 der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Anschluss an die neue Autobahnauffahrt entwickelt werden, ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde ebenfalls am 26.01.2006 gefasst.

Anzumerken ist, dass die gesamten konzeptionellen Arbeiten sowie die FNP-Änderungen und die geplanten Bebauungspläne für den 2. Bauabschnitt auf dem Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück und für den 3. Bauabschnitt auf dem Stadtgebiet Oelde die langfristige Gesamterschließung des Gebietes und alle heute erkennbaren wesentlichen Fragen der Gesamtbewertung, der Infrastrukturplanung, der Ver- und Entsorgung, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen etc. berücksichtigen.

In der Sitzung erfolgen weitere Erläuterungen über die Bauleitplanung, über die bisherige Abstimmung mit den Bezirksregierungen und über den möglichen Verfahrensablauf.

Beschlüsse:**A) Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB das Verfahren zur 8. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese Änderung soll der Planbereich zur Sicherung und zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur in den beteiligten Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück als Teil des Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes Marburg entwickelt werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde wird der Bereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 8. Änderung sollen diese Flächen, bis auf die westlichen und südlichen Randbereiche, als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 42 ha.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes südlich der Wiedenbrücker Straße ist und auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.
[siehe Anlage 1]

Der Einleitungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

24. Ortsentwicklungsplan Stromberg - Ergebnisse der Arbeitskreise **Vorlage: B 2005/610/0671**

In enger Zusammenarbeit mit den Bürgern des Ortsteils Stromberg wurde ein Ortsentwicklungsplan aufgestellt, der wesentliche Perspektiven und Handlungsfelder der künftigen Ortsentwicklung beschreibt. Der Schlussbericht wurde im Februar 2005 durch das Büro Herbstreit übergeben und in den politischen Gremien beschlossen. Seither vertiefen verschiedene bürgerschaftliche Arbeitskreise die gewählten Handlungsfelder und erarbeiten Ansätze für konkrete Umsetzungsschritte.

In einem nächsten Schritt wurden die erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitskreise an das den Prozess begleitende Büro Herbstreit weitergegeben. Die erarbeitete Ergebnisdokumentation wurde am 02.11.2005 in einem Arbeitsgespräch – moderiert durch das Büro Herbstreit - vorgestellt. Teilnehmer waren die Sprecher der Arbeitskreise, Vertreter der Verwaltung sowie die Vorsitzenden des Bezirksausschusses Stromberg, des Ausschusses für Planen und Verkehr und des Werksausschusses Forum.

Durch das Büro Herbstreit ist die Ergebnisdokumentation durch ein Protokoll des Arbeitsgesprächs ergänzt worden. Die Ergebnisdokumentation soll als verbindlicher Handlungsleitfaden im Bezirksausschuss Stromberg und im Rat der Stadt Oelde beschlossen werden.

Zudem wurden die Ergebnisse in einer öffentlichen Bürgerpräsentation am 24.11.2005 vorgestellt. In der Sitzung des Bezirksausschusses Stromberg am 29.11.2005 wurde beraten, die Ergebnisdokumentation einschließlich folgender geringfügiger Änderungen zu beschließen:

Seite 11 der Ergebnisdokumentation:

- Es wird empfohlen, folgenden Abschnitt zu streichen: „Übereinstimmend wird festgestellt, dass sich die reinen Betriebskosten des Freibads durch einen Umbau zum Naturbad reduzieren ließen. Die Umbaukosten könnten damit jedoch nicht erwirtschaftet werden, Fördermittel sind für einen Umbau vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Förderkulisse nicht zu erwarten.“
- Es wird empfohlen, den folgenden Abschnitt wie folgt zu ergänzen: „Ein dauerhafter Betrieb des Freibads durch die Stadt Oelde ist unter den jetzigen Voraussetzungen nicht möglich.“

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 16.02.2006 wurde beraten, die Ergebnisdokumentation ohne Änderungen zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgte wie folgt:

- Der Ausschuss für Planung und Verkehr lehnt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Empfehlung des Bezirksausschusses Stromberg vom 29.11.2005 ab, den folgenden Absatz auf Seite 11 der Ergebnisdokumentation zu streichen: „Übereinstimmend wird festgestellt, dass sich die reinen Betriebskosten des Freibads durch einen Umbau zum Naturbad reduzieren ließen. Die Umbaukosten könnten damit jedoch nicht erwirtschaftet werden, Fördermittel sind für einen Umbau vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Förderkulisse nicht zu erwarten.“
- Der Ausschuss für Planung und Verkehr lehnt bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen die Empfehlung des Bezirksausschusses Stromberg vom 29.11.2005 ab, den folgenden Abschnitt wie folgt zu ergänzen: „Ein dauerhafter Betrieb des Freibads durch die Stadt Oelde ist unter den jetzigen Voraussetzungen nicht möglich.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.03.2006 wurde mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ebenfalls beraten, die Ergebnisdokumentation ohne Änderungen als Handlungsleitfaden und das darin vorgesehene Vorgehen zur weiteren Umsetzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei drei Enthaltungen, die Ergebnisdokumentation ohne Änderungen als Handlungsleitfaden und das darin vorgesehene Vorgehen zur weiteren Umsetzung.

25. Straßenbenennung im Baugebiet "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" Vorlage: B 2006/610/0744

Für das neue Baugebiet „Südlich der Beckumer Straße“ ist die Benennung der Erschließungsstraßen erforderlich. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen in dem Gebiet 3 Straßennamen zu vergeben.

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat der Stadt Oelde über die vorgeschlagenen Straßennamen erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde folgt der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen, folgende Straßennamen im Baugebiet „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ zu vergeben:

Straße A:	“Up’n Dauden”
Straße B:	“Müseler Straße”
Straße C:	„Mallinckrodtstraße“

26. Verschiedenes

26.1. Mitteilungen der Verwaltung

26.1.1. Bauzeitenplan - Sanierung Gassbachsammler Vorlage: T 2006/013/0773

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass zwischenzeitlich der Bauzeitenplan für die Sanierung des Gassbachsammlers vorliegt. Der Bauzeitenplan ist den Ratsmitgliedern zu Beginn der Sitzung im Rahmen einer Tischvorlage zur Verfügung gestellt worden. Der Bauzeitenplan ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

26.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Brommann weist auf die gemeinsame Veranstaltung von EVO und Lokale Agenda 21 am 04. April 2006 auf dem Kulturgut Haus Nottbeck hin.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin